



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 1

Kiel, 28. Januar 2016

11.1.2016	Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften . . .	2
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-35	
20.1.2016	Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften	23
	Art. 1 ändert Ges. vom 1. Februar 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-20	
	Art. 2 ändert Ges. vom 20. Oktober 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-15	
16.12.2015	Landesverordnung über die zuständigen Behörden für die Überwachung von Preisangaben (PreisÜBVO)	25
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-400	
20.12.2015	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren	25
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	
29.12.2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „hsh portfoliomanagement AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 8 b des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes.	26
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 660-3-1	
29.12.2015	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts . . .	26
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 762-8-1	
7.1.2016	Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit der Wasserschutzpolizeidienststellen	26
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2012-13-8	
19.1.2016	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach gesundheits- und tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften	27
	Ändert LVO vom 11. Dezember 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-322	
19.1.2016	Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsProgramm für unser Land Schleswig-Holstein (IMPULS 2030)“ - Berichtigung -	27
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein	28
	Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein	29

Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2015 bei.

- 12) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7-40
- 13) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7-41
- 14) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7-48
- 15) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7-57
- 16) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7-62
- 17) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7-63
- 18) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7-65
- 19) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7-66
- 20) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7-77
- 21) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7-79
- 22) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7-80
- 23) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7-82
- 24) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7-83
- 25) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7-90
- 26) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-7-95
- 27) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-73

1665/2016

Gesetz
zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften
Vom 20. Januar 2016

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1¹⁾

Das Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG) vom 1. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 493), wird wie folgt geändert:

- 1 In § 3 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 in eingefügt:

„(5) Unzulässig ist der stationäre Vertrieb von Sportwetten in Räumlichkeiten,

1. in denen der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholhaltigen Getränken stattfindet,
2. die sich in einem Gebäude oder Gebäudekomplex befinden, in dem eine Spielhalle oder Spielbank betrieben wird oder
3. in denen Geldspielgeräte im Sinne des § 33 c Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), aufgestellt werden.

Beim stationären Vertrieb von Sportwetten ist ein Mindestabstand zwischen der Wettvertriebsstätte und bestehenden Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Jugendarbeit sowie Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten zu wahren. Die Größe des einzuhaltenden Abstandes kann durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geregelt werden.“

- 2 Durch das Einfügen des neuen Absatzes 5 wird der bisherige Absatz 5 in § 3 Absatz 6, um die fortlaufende Zählung wieder herzustellen.

- 3 In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 9 angefügt:

„9. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 Sportwetten vertreibt.“

- 4 In Nummer 7 ist das Wort „oder“ zu streichen und durch ein Komma zu ersetzen. In Nummer 8 ist der Punkt als Satzabschluss nach dem Wort „trägt“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Artikel 2²⁾

Das Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) vom 20. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S.280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 493), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Unzulässig ist der stationäre Vertrieb von Sportwetten in Räumlichkeiten,

1. in denen der Ausschank, Konsum oder Verkauf von alkoholhaltigen Getränken stattfindet,
2. die sich in einem Gebäude oder Gebäudekomplex befinden, in dem eine Spielhalle oder Spielbank betrieben wird oder
3. in denen Geldspielgeräte im Sinne des § 33 c Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), aufgestellt werden. Beim stationären Vertrieb von Sportwetten ist ein Mindestabstand zwi-

schen der Wettvertriebsstätte und bestehenden Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Jugendarbeit sowie Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten zu wahren. Die Größe des einzuhaltenden Abstandes kann durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geregelt werden.“

2. Es wird ein neuer § 33 a eingefügt:

„§ 33 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 Glücksspielgesetz ohne Genehmigung ein Glücksspiel veranstaltet, vermittelt oder vertreibt,
2. entgegen § 27 Absatz 1 Glücksspielgesetz Minderjährige an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen lässt,
3. entgegen § 26 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 Glücksspielgesetz für öffentliches Glücksspiel wirbt,
4. entgegen § 26 Absatz 3 Glücksspielgesetz für unerlaubtes Glücksspiel wirbt,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 Satz 2 und 3 Nummer 4 Glücksspielgesetz zuwiderhandelt,
6. als Veranstalterin oder Veranstalter, Vermittlerin oder Vermittler, Vertreiberin oder Ver-

treiber von Glücksspielen nicht in der in § 17 Absatz 6 Satz 2 Glücksspielgesetz bezeichneten Weise für die Einhaltung der Verbote nach § 17 Absatz 6 Satz 1 Glücksspielgesetz Sorge trägt,

7. entgegen § 23 Absatz 8 Satz 1 Glücksspielgesetz Sportwetten vertreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Die Landrätinnen und Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind für das stationäre Angebot und den stationären Vertrieb von Glücksspielen zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Für das Angebot von Online-Glücksspielen und den Fernvertrieb von Glücksspielen ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Januar 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Stefan Studt
Minister

für Inneres und Bundesangelegenheiten

Monika Heinold
Finanzministerin

1) Ändert Ges. vom 1. Februar 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-20

2) Ändert Ges. vom 20. Oktober 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-15